

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0231/25	II.2 AZ: 61-21.1/zit
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	11.11.2025	4	0	0
2.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	12.11.2025			

Beschluss über die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet "Am Landgraben"

Der Eigentümer der Flurstücke 218 und 219 der Flur 3 in Westdorf hat am 05.09.2025 einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Am Landgraben“ gestellt.

Der Bebauungsplan setzt für das betroffene Grundstück Baugrenzen fest. Die geplante bauliche Anlage (Neubau einer Terrassenüberdachung) überschreitet diese Baugrenze um ca. 4 m. Zur Realisierung des Vorhabens ist daher eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die Entscheidung über die Zulassung der Befreiung obliegt dem Salzlandkreis als Genehmigungsbehörde. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Stadt Aschersleben. Das Stadtplanungsamt bewertet den Antrag im vorliegenden Fall als unkritisch und befürwortet die Zustimmung zur beantragten Befreiung.

Zuständigkeit: § 31 Abs. 2 BauGB; § 36 Abs. 1 BauGB; § 66 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
 § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
 § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung der erlaubten Baugrenze.
2. Für den Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlagen:

- Lageplan
- B-Plan Nr.1 Wohngebiet „Am Landgraben“

Dezernent/Amtsleiter/Projekt-
leiter/Betriebsleiter